

Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der Wirecard AG

Die letzte Entsprechenserklärung wurde am 28. März 2018 abgegeben. Vorstand und Aufsichtsrat der Wirecard AG erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex“) seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

1) Ausschüsse des Aufsichtsrats (Ziffer 5.3.1 – 5.3.3 des Kodex)

Ziffer 5.3.1 - 5.3.3 des Kodex enthalten Empfehlungen zu Ausschüssen des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat bestand bis Ende Juni 2018 aus fünf Mitgliedern; mit Blick auf diese überschaubare Größe hat der Aufsichtsrat die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen nicht für sinnvoll angesehen. Nach Vergrößerung des Aufsichtsrats durch die Hauptversammlung 2018 auf nunmehr sechs Mitglieder hat der Aufsichtsrat nach einer Einarbeitungsphase im 1. Quartal 2019 mit dem Prüfungsausschuss, dem Vergütungs-, Personal- und Nominierungsausschuss sowie dem Risk- und Complianceausschuss nunmehr drei Ausschüsse gebildet. Damit soll den gesteigerten Anforderungen an die Aufsichtsratsarbeit durch die Weiterentwicklung und Internationalisierung der Gesellschaft Rechnung getragen werden. Die in der letztjährigen Entsprechenserklärung diesbezüglich erklärte Abweichung von der Empfehlung der Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (insbesondere auch eines Prüfungsausschusses und eines Nominierungsausschusses) ist damit entfallen.

Neben der Bildung von Ausschüssen empfiehlt Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex, dass der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein sollte. Aufgrund der besonderen Expertise und Erfahrungen des Aufsichtsratsvorsitzenden besetzt der Aufsichtsratsvorsitzende auch die Position des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es wird insofern eine Abweichung von Ziffer 5.3.2 Abs. 3 Satz 3 des Kodex erklärt.

2) Veröffentlichungsfrist für Konzernabschlüsse und unterjährige Finanzinformationen (Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex)

Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss und -lagebericht binnen 90 Tagen, Zwischenberichte bzw. unterjährige Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen. Die gesetzlichen Regelungen sehen dagegen derzeit vor, dass der Konzernabschluss nebst –lagebericht binnen einer Frist von vier Monaten nach Geschäftsjahresende, und Halbjahresfinanzberichte binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen sind. Quartalsmitteilungen sollen nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard binnen zwei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der Börse übermittelt werden. Die Gesellschaft hat sich bisher an diesen gesetzlichen Fristen orientiert, da der Vorstand dieses Fristenregime für angemessen hält. Sollten es die internen Abläufe erlauben, wird die Gesellschaft die Berichte gegebenenfalls auch früher veröffentlichen.

Aschheim, den 29. März 2019

Für den Vorstand:

Für den Aufsichtsrat

Dr. Markus Braun / Alexander von Knoop

Wulf Matthias